

**FÖDERRICHTLINIE
STIPENDIEN FÜR MEDIZIN/GESUNDHEIT FÜR STUDIERENDE AN
DER KARL LANDSTEINER PRIVATUNIVERSITÄT**

**STIPENDIEN FÜR MEDIZIN/GESUNDHEIT
FÜR STUDIERENDE AN DER
KARL LANDSTEINER PRIVATUNIVERSITÄT**



GESELLSCHAFT FÜR FORSCHUNGSFÖRDERUNG NIEDERÖSTERREICH M.B.H.

A-3100 St. Pölten, Hypogasse 1, 1. OG LG St. Pölten
FN 363476 z
E: stipendien@gff-noe.at www.gff-noe.at

WISSENSCHAFT • FORSCHUNG
NIEDERÖSTERREICH 

FÖRDERRICHTLINIE

STIPENDIEN FÜR MEDIZIN/GESUNDHEIT FÜR STUDIERENDE AN DER KARL LANDSTEINER PRIVATUNIVERSITÄT

ZIELSETZUNG

Das Land Niederösterreich fördert Studierende an der Karl Landsteiner Privatuniversität durch Sozial- und Leistungsstipendien.

Durch die Sozialstipendien soll ein Studium an der Karl Landsteiner Privatuniversität möglichst vielen InteressentInnen offenstehen und jenen ein Studium ermöglichen, für die die Finanzierung der Studiengebühren aus eigenen Mitteln nicht oder schwer möglich ist.

Die Leistungsstipendien honorieren herausragende Leistungen im Studium und werden unabhängig vom Einkommen oder Wohnsitz vergeben.

I. SOZIALSTIPENDIUM FÜR STUDIERENDE AN DER KARL LANDSTEINER PRIVATUNIVERSITÄT

WER KANN EIN STIPENDIUM BEANTRAGEN?

Studierende im Erststudium mit Wohnsitz in Niederösterreich, die an der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften studieren und die sozial förderwürdig sind. Für Studierende, die an einer anderen Universität ein Studium begonnen haben und an die Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften wechseln, kann eine Fördermöglichkeit geprüft werden.

FÖRDERZEITRAUM

Das Sozialstipendium wird grundsätzlich nur für den Zeitraum der Mindeststudiendauer vergeben. Ausnahmen können bei Beurlaubungen oder sonstigen begründeten Unterbrechungen gewährt werden.

FÖRDERHÖHE

Für Studierende der Medizin: **bis zu 80 % der Semesterstudiengebühren**
Für Studierende der Psychologie: **bis zu 25 % der Semesterstudiengebühren**

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN?

- Eine durchgehende Wohnsitzmeldung im Haupt- oder Nebenwohnsitz in Niederösterreich seit mindestens 3 Jahren zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Soziale Förderwürdigkeit
- Einhaltung der Mindeststudiendauer
- Nachweis des Studienerfolgs (30 ECTS-Punkte pro Studienjahr)
- Einhaltung der Zuverdienst-Grenze (Zuverdienstgrenze für das Kalenderjahr 2024 € 16.455,-)
- Erststudium
- Höchstalter bei Studienbeginn: vollendetes 35. Lebensjahr

FÖDERRICHTLINIE

STIPENDIEN FÜR MEDIZIN/GESUNDHEIT FÜR STUDIERENDE AN DER KARL LANDSTEINER PRIVATUNIVERSITÄT

KRITERIEN ZUR PRÜFUNG DER FÖRDERWÜRDIGKEIT

Grundlegende Fördervoraussetzung für die Zuerkennung eines Sozialstipendiums ist die **soziale Förderwürdigkeit der Studierenden**. Nach österreichischem Recht sind die Eltern von Studierenden verpflichtet, für den finanziellen Bedarf ihrer Kinder bis zur Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit aufzukommen. Dies schließt auch den Abschluss eines zielstrebig betriebenen Studiums ein.

Zur Prüfung der Förderwürdigkeit wird daher das **Einkommen der Eltern** der Studierenden (bzw. ggf. der (Ehe-)Partner der Studierenden) herangezogen.

Im Falle von getrenntlebenden Elternteilen wird das Einkommen beider Elternteile für die Prüfung herangezogen. Darüber hinaus werden weitere Personen, für die eine Versorgungspflicht/Unterhaltspflicht seitens der Eltern (oder ggf. der Studierenden) besteht, bei der Einkommensberechnung berücksichtigt, wie beispielsweise Geschwisterkinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird. Diese erhöhen die Einkommensobergrenzen.

Studierende, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich wenigstens 4 Jahre mit einem Einkommen von mindestens € 8.580,- jährlich zur Gänze selbst erhalten haben, gelten als „**Selbsterhalter**“. In diesen Fällen wird das Einkommen der Eltern der Studierenden bei der Prüfung der Förderungswürdigkeit NICHT herangezogen. Das Einkommen des (Ehe-)Partners des Studierenden wird allerdings bei der Prüfung berücksichtigt.

Als **Einkommen** werden die Einkunftsarten laut Einkommensteuergesetz (EStG 1988, § 2 Abs.3) berücksichtigt. Zum Einkommen zählen u.a.: Löhne, Gehälter, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Pensionen, Kranken-, Wochen- und Kinderbetreuungsgeld, Witwen- und Waisenpensionen, Arbeitslosengeld und vergleichbare Einkünfte vom AMS.

ZUM EINKOMMEN ZÄHLEN NICHT:

Familienbeihilfe, Pflegegeld, Versehrten- und Unfallrenten.

Das Einkommen ist mittels **Einkommenssteuerbescheiden** des vorhergehenden Kalenderjahres nachzuweisen.

Wird ein **positiver Studienbeihilfebescheid** vorgelegt, ist die Förderwürdigkeit jedenfalls gegeben und ein Sozialstipendium wird bei Erfüllung aller restlichen Kriterien zuerkannt. Ein entsprechender (auch negativer vorjähriger) Bescheid der Studienbeihilfebehörde kann als Nachweis der Einkommens-Bemessungsgrundlage vorgelegt werden.

Im Falle weiterer Förderungen oder Stipendien erheblichen Ausmaßes behält sich das Land NÖ vor, das Stipendium entsprechend zu kürzen oder auszuschließen!

FÖRDERRICHTLINIE

STIPENDIEN FÜR MEDIZIN/GESUNDHEIT FÜR STUDIERENDE AN DER KARL LANDSTEINER PRIVATUNIVERSITÄT

EINKOMMENSOBERGRENZEN

Das zu berücksichtigende Brutto-Jahres-Gesamteinkommen darf die festgelegten Höchstgrenzen nicht überschreiten:

Allein unterhaltspflichtiger Elternteil (z.B. weil der 2. Elternteil verstorben ist oder aus anderen Gründen keine Unterhaltspflicht gegeben ist)	€ 56.000
Gesamtbruttoeinkommen der unterhaltspflichtigen Elternteile der studierenden Person (auch wenn die Eltern NICHT gemeinsam in einem Haushalt wohnen) inklusive der studierenden Person	€ 69.500
Für jedes weitere Kind der unterhaltspflichtigen Eltern, für das aktuell Unterhalt geleistet werden muss (Geschwister, Halbgeschwister)	€ 13.500

ANTRAGSTELLUNG

Die Beantragung des Sozialstipendiums erfolgt nach einmaliger Registrierung ausschließlich über ein Online-Einreichsystem auf www.noe-stipendien.at
Der Antrag auf ein Sozialstipendium **muss einmal pro Semester** eingereicht werden. Die aktuellen Einreichfristen werden auf der Homepage veröffentlicht.

WELCHE UNTERLAGEN SIND ERFORDERLICH?

- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Personalausweis)
- Eine aktuelle Meldebestätigung über den ununterbrochenen Haupt- oder Nebenwohnsitz in Niederösterreich seit mindestens einem Jahr zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Meldebestätigung darf bei Antragstellung nicht älter als 14 Tage sein.
- Aktuelle Inskriptionsbestätigung
- Studienblatt bzw. Studienbestätigung
- Einzahlungsbestätigung über die Semester-Studiengebühr
- Aktueller Studienerfolgsnachweis (außer im ersten Semester)
- Alle für die Errechnung des aktuellen Familieneinkommens erforderlichen Einkommenssteuer-Bescheide und/oder Arbeitnehmerveranlagungen;
- Aktuelle Bestätigung über Bezug der Familienbeihilfe (nur erforderlich, wenn die studierende Person unterhaltsberechtigte Geschwister/Halbgeschwister hat)
- Für SelbsterhalterInnen: zusätzlich Versicherungsdatenauszug
- Falls vorhanden: aktueller positiver Studienbeihilfenbescheid

FÖDERRICHTLINIE

STIPENDIEN FÜR MEDIZIN/GESUNDHEIT FÜR STUDIERENDE AN DER KARL LANDSTEINER PRIVATUNIVERSITÄT

2. LEISTUNGSTIPENDIUM FÜR STUDIERENDE AN DER KARL LANDSTEINER PRIVATUNIVERSITÄT

WER KANN EIN STIPENDIUM BEANTRAGEN?

Ordentliche Studierende der Karl Landsteiner Privatuniversität mit herausragenden Studienleistungen in den Studienrichtungen Medizin und Psychologie. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch die Karl Landsteiner Privatuniversität.

FÖRDERHÖHE

Bis zu 20% der im betreffenden Studienjahr geleisteten **Jahresstudiengebühren**.

Die Vergabe von Sozialstipendium und Leistungsstipendium schließen einander nicht aus: Pro Studienjahr können bis zu zwei Sozialstipendien und ein Leistungsstipendium vergeben werden.

Wesentliche Fördervoraussetzungen:

- Herausragende Studienleistungen im Rahmen eines ordentlichen Studiums an der KLP (Leistungsbeurteilung durch die KL)
- Einhaltung der Mindeststudiendauer

ANTRAGSTELLUNG

Das Leistungsstipendium kann einmal pro Studienjahr rückwirkend über www.noe-stipendien.at eingereicht werden (Einreichfristen werden auf der Homepage bekannt gegeben). Grundlage für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums bildet ein Leistungsbeurteilungsdokument, das von der Karl Landsteiner Privatuniversität erstellt wird.

Die Leistungsstipendien werden grundsätzlich nur für den Zeitraum der jeweiligen Mindeststudiendauer vergeben (Ausnahmen bilden Beurlaubungen oder sonstige begründete Unterbrechungen).

Pro Studienjahrgang können die bis zu 10 % Bestgereihten ein Leistungsstipendium erhalten. Die Erfüllung der Mindestkriterien garantiert keine automatische Zuerkennung eines Leistungsstipendiums. Die Vergabe dieses Stipendiums erfolgt auf Empfehlung eines Stipendienbeirats durch die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H.

WELCHE UNTERLAGEN SIND ERFORDERLICH?

- Ausweiskopie
- Aktuelle Inskriptionsbestätigung bzw. Bescheid über den erfolgreichen Studienabschluss
- Studienblatt bzw. Studienbestätigung
- Bestätigung über die Einzahlung der Jahresstudiengebühr
- Leistungsbeurteilungsdokument (erstellt durch die Karl Landsteiner Privatuniversität)

FÖDERRICHTLINIE

STIPENDIEN FÜR MEDIZIN/GESUNDHEIT FÜR STUDIERENDE AN DER KARL LANDSTEINER PRIVATUNIVERSITÄT

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1) Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. ist eine 100 %-Tochter des Landes Niederösterreich und ist für die Vergabe der NÖ Landesstipendien zuständig.

2) Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht durch diese Richtlinie nicht.

3) Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. behält sich vor, die Förderung ganz oder teilweise zurückzuverlangen, sofern

- diese aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde;
- das durch das Stipendium geförderte Vorhaben gänzlich nicht oder nicht in vereinbarter Weise durchgeführt wurde
- allfällige Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden;
- das Land Niederösterreich in anderer Weise irregeführt wurde.

4) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt mit der Antragstellung auf ein Stipendium zu, dass personenbezogene nicht-sensible Daten von der Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. und vom Land Niederösterreich zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, insbesondere für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und allfällige Rückforderungen automationsunterstützt verarbeitet werden und durch diese zulässige Verarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinne der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht verletzt werden.

5) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt mit der Antragstellung auf ein Stipendium zu, dass personenbezogene Daten zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der den Fördergeber treffenden Verpflichtungen an das Land Niederösterreich und jeweilige weitere Stellen übermittelt werden. Dies umfasst auch die Übermittlung von personenbezogenen Daten zur Eintragung in die Transparenzdatenbank.

6) Daten zum Fördernehmer/zur Fördernehmerin, zum geförderten Projekt und der Förderhöhe werden im jährlich erscheinenden Bericht über die Förderungsmaßnahmen der Abteilung Kunst und Kultur sowie der Abteilung Wissenschaft und Forschung des Amtes der NÖ Landesregierung (Kulturbericht) veröffentlicht und können darüber hinaus auch in anderen Berichten des Amtes der NÖ Landesregierung veröffentlicht werden.

7) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt zu, auf Anfrage des Landes Niederösterreich Beiträge in Medien über die NÖ Landesstipendien, beispielsweise durch Pressestatements, zu unterstützen und auf die Förderung durch das Land Niederösterreich hinzuweisen.

FÖDERRICHTLINIE
STIPENDIEN FÜR MEDIZIN/GESUNDHEIT FÜR STUDIERENDE AN
DER KARL LANDSTEINER PRIVATUNIVERSITÄT

8) Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten. Es gilt österreichisches Recht.

9) Die Vergabe der Förderung erfolgt auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- oder sonstige bezughabende Richtlinien

Diese rechtlichen Grundlagen können im Internet eingesehen werden:

https://www.noe.gv.at/noe/Wissenschaft-Forschung/f_foerderrichtlinien_fuer_w.html#259769

Diese Richtlinie tritt per 01.01.2025 in Kraft.

KONTAKT:

Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H.

Hypogasse 1, 1. OG

3100 St. Pölten

E-Mail: stipendien@gff-noe.at